

EINGEGANGEN 16. Sep. 2011  
2024

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Herrn Präsidenten  
Peter Paschke  
Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.  
Loschwitzer Str. 42  
01309 Dresden

**Ihr Ansprechpartner**  
Christoph Scherer

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-2384  
Telefax +49 351 564-2319

christoph.scherer@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
17.02.2011

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
33 (31)-2717.00/1/5

**Dresden,**  
14. September 2011

**Klarstellung des Bescheides über die Genehmigung der Richtlinie für die Wertermittlung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Bundeskleingartengesetz des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. vom 26.05.2009**

Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 26.05.2009, Az.: 33-2717.00/5  
Schreiben des SMUL vom 01.02.2011, Az.: 33-2717.00/1/5 zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezug auf den Bescheid des SMUL vom 26.05.2009 und Ihre Stellungnahme vom 17.02.2009 im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG darf ich Folgendes klarstellen:

Die mit dem Bescheid des SMUL vom 26.05.2009, Az.: 33-2717.00/5, erteilte Genehmigung für die vom Gesamtvorstand des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. beschlossene und von Ihnen am 11. Mai 2009 dem SMUL vorgelegte „Richtlinie für die Wertermittlung gemäß § 11 Bundeskleingartengesetz vom 07.05.2009“ des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. gilt nicht für die Ziffer 4 (Aufwendersatz für den Zwischenpächter), Ziffer 6 (Rückgabe und Entschädigung) und Ziffer 7 (Kosten der Wertermittlung).

Ich bitte Sie, zur Verdeutlichung des Genehmigungsumfanges des SMUL, dieses Schreiben der Urschrift des Ihnen zugestellten Bescheides vom 26.05.2009 hinzuzufügen und auf der Homepage des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. umgehend im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss allen Besuchern der Seite jederzeit frei zugänglich und für sie leicht zu finden sein.

Meine Entscheidung begründe ich wie folgt:

Der Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. hatte erstmals im Jahre 2007 eine Richtlinie mit Bewertungsregeln zur Genehmigung beim SMUL eingereicht. Diese wurde in der Folge mehrfach überarbeitet. Dabei wurde das Entschädigungsverfahren umfassend und einschließlich und damit zusammenhängender Vorgänge zur Abwicklung der Entschädigung geregelt.

Seite 1 von 2



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbinding:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Die letztlich genehmigte Fassung vom 07.05.2009 wurde auf der Gesamtvorstandssitzung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. am 09.05.2009 in Reichenbach/Vogtland beschlossen. Das Ergebnis der Beschlussfassung wurde mit dem Auszug aus der Niederschrift der Gesamtvorstandssitzung des Landesverbandes und gemeinsam mit der „Richtlinie für die Wertermittlung gemäß § 11 Bundeskleingartengesetz vom 07.05.2009“ am 11.05.2009 dem SMUL vorgelegt. Mit Bescheid vom 26.05.2009 erteilte das SMUL die Genehmigung für diese Richtlinie nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

Die Klarstellung des Bescheides des SMUL vom 26.05.2009 ist gemäß § 42 VwVfG i. V. m. § 11 Abs.1 Satz 1 und Satz 2 2. Alt. BKleingG zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, um für jedermann zu verdeutlichen, welche Teile der Richtlinie von der Genehmigung umfasst sind und welche Teile nicht.

Der Umfang der Genehmigungsbefugnis des SMUL ist klarzustellen, da die Richtlinie mit den Ziffern 4 (Aufwendungsersatz für den Zwischenpächter), 6 (Rückgabe und Entschädigung) und 7 (Kosten der Wertermittlung) Bestimmungen enthält, die Teil eines nicht durch das SMUL genehmigungsfähigen Entschädigungsverfahrens sind.

Zudem hat das SMUL ein Interesse daran zu verdeutlichen, dass es ausschließlich im Rahmen seiner Genehmigungsbefugnis nach § 11 Abs. Satz 2 2. Alt. BKleingG handelt.

Nicht gewollte Unklarheiten stellen auch eine Unrichtigkeit nach § 42 VwVfG dar, die von der zuständigen Behörde berichtigt werden kann (vgl. Kopp/Ramsauer: Kommentar zum VwVfG, 11. Aufl., § 42, Rn. 6). Die Richtigstellung stellt keinen neuen Verwaltungsakt dar, da der zu berichtigende Verwaltungsakt nicht geändert, sondern lediglich klargestellt wird.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit bitte ich Sie sicherzustellen, dass dieses Schreiben auf der Homepage des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. solange veröffentlicht wird, bis die missverständlichen Textpassagen ausgeräumt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lothar Beier  
Referatsleiter  
in Vertretung der Abteilungsleiterin